

38. Wie weit erstreckt sich die Amtspflicht der Beamten der Steuerverwaltung gegenüber den Steuerschuldnern? Liegt die Verletzung einer solchen Amtspflicht darin, daß die Steuerlisten unrichtig geführt werden und insbesondere eine zu geringe Steuer angefordert wird?

BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. November 1940 i. S. Kreispostkasse K. (Kl.) w. Stadtgemeinde K. (Bekl.). III 30/40.

I. Landgericht Klee.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin war Eigentümerin zweier Nachbargrundstücke in der F.-M.-Straße in K.; sie hatte sie als Hypothekengläubigerin im Jahre 1935 in der Zwangsversteigerung erworben. Die Beklagte zog im staatlichen Auftrage die Hauszinssteuer aus den städtischen Grundstücken ein. Durch eine versehentliche Eintragung in der bei der Beklagten geführten Steuerrolle wurden die Hauszinssteuererläge der beiden Nachbargrundstücke verwechselt. Die Beklagte erhob daher von dem Grundstück F.-M.-Straße 7 nur eine monatliche Hauszinssteuer von 5,40 RM. an Stelle des geschuldeten Betrages von 14,40 RM. monatlich. Diese irrtümliche Behandlung war bereits in der Zeit vor der Zwangsversteigerung erfolgt, als die Grundstücke noch den früheren Eigentümern A. G. und B. G. B. gehörten.

Die Klägerin veräußerte im Jahre 1937 das Grundstück F.-M.-Straße 7 an die Eheleute St. Bei dem Vertragsabschluß war die Annahme einer Hauszinssteuer von monatlich nur 5,40 RM., insbesondere für die Höhe des Kaufpreises, mit entscheidend. In der Folgezeit entdeckte und berichtigte die Beklagte den Irrtum. Sie forderte die geschuldete Steuer von 14,40 RM. monatlich an. Die Eheleute St. verlangten darauf die Rückgängigmachung des Kaufvertrages. Die (jetzige) Klägerin wurde rechtskräftig verurteilt, an die Eheleute St. 3356,59 RM. nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückauflassung des Grundstücks zu zahlen und $\frac{1}{6}$ der Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Rückauflassung und Zahlung sind geschehen.

Nunmehr macht die Klägerin die Beklagte schadenerschuldlich. Durch den Verkauf, den Rechtsstreit und die Rückauflassung seien ihr erhebliche Schäden entstanden. Diese seien auf die unrichtige Angabe

der Hauszinssteuerbeträge in der Steuerrolle und auf den von der Beklagten ausgestellten Steuerzetteln zurückzuführen. Die Beamten, denen das Versehen untergelaufen sei, hätten in Ausübung öffentlicher Gewalt die auch ihr gegenüber bestehende Amtspflicht zur richtigen Erhebung der Steuer fahrlässig verletzt. Den mit der Steuererhebung von ihr verlangten Betrag habe sie als richtig ansehen und den Eheleuten St. mitteilen dürfen. Diesen habe sie 1265,27 RM. für Verwendungen auf das Haus erstattet, weitere 435,90 RM. an Kosten des Rechtsstreits. Für ihre eigene Rechtsverteidigung im Vorrechtsstreit habe sie 404,90 RM. aufgewandt. Schließlich habe sie bei dem erneuten Weiterverkauf des Grundstücks nur einen um 1000 RM. geringeren Kaufpreis erzielen können. Diese Gesamtbeträge von 3106,07 RM. nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung sind Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Beklagte bestreitet, daß ihre Beamten überhaupt eine der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt und daß sie dies schuldhaft getan hätten. Auf eine etwaige schuldhafte Verletzung der Amtspflicht gegenüber den früheren Eigentümern könne sich die Klägerin nicht berufen, da sie nicht deren Rechtsnachfolgerin geworden sei. Hilfsweise verlangt die Beklagte die Verteilung eines etwa entstandenen Schadens auf Grund mitverursachenden Verschuldens der Klägerin. Schließlich bemängelt sie auch die Begründetheit und die Höhe der Einzelposten der Klageforderung.

Die Vorbergerichte haben die Klage abgemiesen. Das Berufungsgericht führt aus, die richtige Führung der Steuerrolle durch die Beklagte sei keine einem Dritten, also auch keine der Klägerin gegenüber bestehende Amtspflicht; die richtige Führung der Steuerrolle diene nur den Belangen des Steuergläubigers.

Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Die Führung der Steuerrolle für die Hauszinssteuer dient, ebenso wie die Absendung der Steuerzettel, der richtigen Erhebung der Steuer. Daß hierin eine Ausübung öffentlicher Gewalt liegt, kann nicht zweifelhaft sein. Daß es eine Dienstpflicht der mit der Erledigung dieser Geschäfte betrauten Personen ist, in der Steuerrolle wie in den Steuerzetteln den Steuerfollbetrag richtig anzugeben, bedarf gleichfalls keiner Begründung. Insofern erhebt die Be-

klagte auch keine Einwendungen. Sie bestreitet in erster Linie, daß ihren Beamten (oder Angestellten [RGZ. Bd. 118 S. 241; RG. III 65/37 vom 12. Oktober 1937, als Leitsatz abgedruckt in JW. 1938 S. 4 Nr. 25]) bei Erledigung dieser Aufgaben eine Amtspflicht dem Steuerschuldner gegenüber oblag, weiter auch, daß die Einsetzung des zu geringen Steuerbetrags in die Steuerrolle auf ein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sei. Bereits auf Grund der ersten Einwendung ist die Klage unbegründet.

Zwar haben die mit der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuern betrauten Beamten auch Amtspflichten gegenüber dem Steuerschuldner zu erfüllen. Sie dürfen weder bei der Ermittlung der Steuerpflicht noch auch bei der Festsetzung der Steuern (Erteilung eines Steuerbescheides) die berechtigten Belange des Betroffenen verletzen. Wenngleich die Erhebung der Steuern im Allgemeininteresse liegt, darf der Steuerpflichtige doch erwarten, daß er nicht durch eine unbegründete Steuererhebung betroffen und daß nicht in seinen Rechtskreis insofern eingegriffen wird, als er zu einer im Gesetz nicht begründeten oder danach zu hohen Steuer veranlagt wird. Insofern dient ein Steuerbescheid auch den Belangen des Steuerschuldners. Dieser soll sich auf Grund des Steuerbescheides über die Richtigkeit der Veranlagung unterrichten und erforderlichenfalls über die Einlegung eines Rechtsmittels schlüssig machen können.

Fraglich kann sein, ob die Führung der Steuerrolle für die Hauszinssteuer und die Anforderung dieser Steuer durch die Steuerzettel (beides nicht mehr der eigentlichen Veranlagung dienend) für das Bestehen einer Amtspflicht gegenüber den Steuerschuldnern der Veranlagung selbst gleichgestellt werden können. Hier wird vielleicht zu unterscheiden sein, ob eine zu hohe Hauszinssteuer angefordert worden ist — hierin wird eher die Verletzung einer dem Steuerschuldner gegenüber obliegenden Amtspflicht erblickt werden können — oder, wie hier, eine geringere als die veranlagte. Dazu bedarf es aber keiner abschließenden Stellungnahme. Keinesfalls kommt beiden Vorgängen, insbesondere dem Steuerzettel, die Bedeutung einer unter allen Umständen verbindlichen amtlichen Erklärung zu. Der Steuerzettel genießt keinen öffentlichen Glauben. Daher besteht keine Amtspflicht, durch die Führung der Steuerrolle und die Übersendung der Steuerzettel verbindliche Unterlagen für den Grundstücksverkehr zu schaffen. Deshalb kann auch unterstellt werden, daß es im Grundstücksverkehr

üblich sei, bei Ermittlung der Grundstückslasten die Hauszinssteuer nach den Angaben der Steuerzettel zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um eine nur tatsächliche Entwicklung, die darauf beruht, daß die Zahlen in den Steuerzetteln regelmäßig richtig sind. Die Rechtsnatur des Steuerzettels wird dadurch nicht geändert. Die bloße Übung im Grundstücksverkehr ist nicht geeignet, den Umfang der Amtspflichten der mit der Einziehung der Steuern betrauten Beamten zu erweitern oder ihnen eine besondere „Fürsorgepflicht“ den Steuerpflichtigen gegenüber — wie die Revision will — aufzuerlegen.

So unterscheiden sich die bei den Gemeinden geführten Hauszinssteuerrollen und die Steuerzettel, die auf Grund der in ihnen enthaltenen Angaben aufgestellt werden, wesentlich von dem Grundsteuerkataster, mit dem sich die Entscheidungen des erkennenden Senats. in R. V. Bd. 100 S. 102 und Bd. 148 S. 375 befassen. Das Grundsteuerkataster dient — so auch bei der Hauszinssteuer — unmittelbar der Steuerveranlagung. Darüber hinaus bildet es die gesetzliche Grundlage für die dem Rechtsverkehr dienenden Eintragungen in das Grundbuch, und deshalb muß die Verpflichtung ordnungsmäßiger Führung des Katasters als eine Amtspflicht angesehen werden, die dem Katasterbeamten, wie gegenüber den Steuerpflichtigen, so auch gegenüber den am Grundstücksverkehr beteiligten Personen obliegt. Gerade diese Voraussetzungen fehlen aber bei den Steuerrollen, welche die Gemeinden in auftragsmäßiger Verwaltung für die Hauszinssteuer führen, und bei den Steueranforderungsschreiben, die der Einziehung dieser Steuer dienen.

Fehlt es aber für den vorliegenden Sachverhalt an einer Amtspflicht, die den Beamten der Beklagten der Klägerin oder den früheren Grundstückseigentümern gegenüber oblag, so kann unerörtert bleiben, ob diese die ihnen nur ihrem Dienstherrn, der Beklagten, gegenüber obliegende Pflicht etwa schuldhaft verletzt haben.